

## **Entschädigungsreglement für die Behörden der römisch-katholischen Kirchgemeinde Hombrechtikon**

### **Rechtsgrundlage**

Gestützt auf Art. 15 Abs. 1 Ziff.2 KGO erlässt die Kirchgemeindeversammlung folgendes Entschädigungsreglement für die Behörden der römisch-katholischen Kirchgemeinde Hombrechtikon

### **Art. 1. Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Entschädigungen sowie die Sitzungs- und Taggelder der Behörden, Kommissionen und Ausschüsse.

### **Art. 2. Entschädigungen der Behörden**

#### **Art. 2.1 Kirchenpflege**

Für die Entschädigungen der einzelnen Mitglieder der Kirchenpflege stehen maximal CHF 44'000 pro Jahr zur Verfügung. Davon werden CHF 39'000 als fixe Entschädigung ausgerichtet (CHF 12'000 als Grundentschädigungen und CHF 27'000 als Funktionszulagen). CHF 5'000 werden variabel gemäss Beschluss der Kirchenpflege ausgerichtet, um die unterschiedlichen Arbeitsbelastungen auszugleichen.

Jedes Mitglied der Kirchenpflege erhält eine Grundentschädigung von CHF 2'400 pro Jahr sowie eine ressortabhängige Funktionszulage. Über die Höhe der einzelnen Funktionszulagen entscheidet die Kirchenpflege in eigener Kompetenz.

Die **Grundentschädigung** beinhaltet:

- Vorbereitung der Kirchenpflegesitzungen (Abklärungen, Aktenstudium, Anträge)
- Vorbereitung und Teilnahme an der jährlichen Retraite der Kirchenpflege
- Teilnahme an Kirchenpflege-Apéros, den Kirchenpflege-Gottesdiensten und weiteren Veranstaltungen der Kirchenpflege.
- Mitarbeit beim Dankeschönessen und weiteren kirchlichen Veranstaltungen

Die **Funktionszulage** beinhaltet die Entschädigung für in der Geschäftsordnung umschriebenen Aufgaben der Ressortleitung

#### **2.2 Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

Für die Entschädigungen der einzelnen Mitglieder der RPK stehen maximal CHF 4'800 pro Jahr zur Verfügung. Diese werden als fixe Entschädigungen ausgerichtet. Jedes Mitglied erhält eine Grundentschädigung von CHF 600. Für das Präsidium und das Aktuariat werden CHF 1'000 (Präsidium) resp. CHF 800 (Aktuariat) als Funktionszulagen ausgerichtet.

Die **Grundentschädigung** beinhaltet die Vorbereitung der RPK-Sitzungen (Studium Budget und Jahresrechnung). Die **Funktionszulage** entschädigt die Mehraufwendungen, welche mit der Funktion Präsidium und Aktuariat verbunden sind. Wird die finanztechnische Prüfung durch ein oder mehrere RPK-Mitglieder vorgenommen, wird eine Funktionszulage von total CHF 2'000 ausgerichtet. Über die Verteilung entscheidet die RPK in eigener Kompetenz.

### **Art. 3. Sitzungs- und Taggelder**

Sitzungsgelder werden zusätzlich zur Grundentschädigung und der Funktionszulage ausgerichtet. **Voraussetzung ist, dass ein Protokoll erstellt wird.** Bei Ausschüssen und Kommissionen gilt dies analog, wenn die Delegation in eine Kommission oder einen Ausschuss durch die Kirchenpflege erfolgt ist.

Es werden pro Sitzung CHF 100 Sitzungsgeld vergütet. Für die Protokollführung durch ein Behördenmitglied wird zusätzlich CHF 80 ausgerichtet. Wird das Protokoll durch Mitarbeitende erstellt, entfällt die Protokollentschädigung.

Die Erstellung und Besprechung der Mitarbeiterbeurteilung (MAB) wird einer Sitzung inkl. Protokoll gleichgestellt. Vorgespräche betreffend MAB sind in der Funktionsentschädigung enthalten.

Für ganztägige Weiterbildungsveranstaltungen oder Ganztagesessungen werden pauschal CHF 250 ausgerichtet. Für Weiterbildungsveranstaltungen bis vier Stunden wird ein Sitzungsgeld abgerechnet. Für die Re traite der Kirchenpflege wird kein Sitzungsgeld ausgerichtet (diese ist in der Grundentschädigung enthalten).

### **Art. 4 Spesenentschädigungen**

Spesen für Behördenmitglieder werden analog den Bestimmungen der Anstellungsordnung (AO) der katholischen Kirche im Kanton Zürich resp. des Reglements Ersatz der dienstlichen Auslagen vergütet.

Grundsätzlich werden die anfallenden Spesen nach Spesenereignis und gegen Beleg abgerechnet und vergütet. Für Behördenmitglieder werden keine Pauschalspesen ausgerichtet.

### **Art. 5 Büromaterial, Porto und Telefonspesen**

Für Büromaterial, Porto und Telefon werden den Behördenmitgliedern keine Spesen ausgerichtet. Das benötigte Büromaterial sowie Briefmarken können bei Bedarf im Sekretariat bezogen werden.

### **Art. 6 Fahrspesen**

Grundsätzlich sind für Dienstreisen öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Die Kosten für den Gebrauch eines privaten Fahrzeuges werden nur vergütet, wenn durch dessen Benützung eine wesentliche Zeit- oder Kostenersparnis erzielt wird oder die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist oder solche nicht zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich können nur Billette zweiter Klasse verrechnet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenpflege.

Die Kilometerentschädigung beträgt für die Benützung eines Autos 70 Rp.

#### **Art. 7 Verpflegungsspesen**

Ein genereller Anspruch auf Entschädigung der auswärtigen Verpflegung besteht nicht. Über die Ausrichtung von Verpflegungsspesen entscheidet die Kirchenpflege.

Bei Auslagen für die Verpflegung im Zusammenhang mit dienstlichen Tätigkeiten werden die tatsächlichen Kosten, in der Regel höchstens CHF 30, vergütet.

Im Interesse der Kirchengemeinde können Behördenmitglieder Drittpersonen einladen. Es werden die Gesamtkosten vergütet.


#### **Art. 8 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde an der Kirchengemeindeversammlung vom 08. Dezember 2022 verabschiedet und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen und Reglemente.

Hombrechtikon, 25.10.2022



Doris Ackermann  
Präsidentin



Gabriela Schweizer  
Vizepräsidentin